

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 28.08.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Liedberg, Blatt 2057,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Liedberg

Erbbaurecht an

a) dem in Blatt 44 verzeichneten Grundstück: Liedberg Flur 6, Flurstück 512
Gebäude- und Freifläche, groß 949m²

Landstraße 8 eingetragen in Abteilung II Nr. 9 und

b) dem in Blatt 813A verzeichneten Grundstück: Liedberg Flur 6, Flurstück 515
Gebäude- und Freifläche, groß 177m²

Landstraße eingetragen in Abteilung II Nr. 4 jeweils für die Zeit vom Tage der
Eintragung an auf die Dauer von 70 Jahren

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Erbbaurecht, bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienhaus (ehemaliges Pfarrhaus)
mit ausgebautem Krüppelwalmdach, unterkellert, mit seitlichem Anbau,
eingeschossig, Krüppelwalmdach, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1915, saniert, rd.
338 m² Wohnfläche, 1 Fertiggarage, Grundstücksgröße des
Erbbaurechtsgrundstücks gesamt 1.126 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

769.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.